# Infoblatt zum Datenschutz

**Liebes Vereinsmitglied,**

**da Ihr im Rahmen Eurer Tätigkeit möglicherweise mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommt, verlangt der Gesetzgeber, Euch auf die Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung des Datengeheimnisses, hinzuweisen.**

**Dies bedeutet, dass wir personenbezogene Daten oder Bilder nur zu der satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung medienunabhängig verarbeiten, bekanntgeben, Dritten zugänglich machen oder in sonstiger Weise nutzen dürfen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt, auch über das Ende der Tätigkeit bzw. des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Verein hinaus. Datenschutzverstöße können vom Gesetzgeber mit Sanktionen geahndet werden.**

**„Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.**

**Mit Eurer Unterschrift bestätiget Ihr, den Inhalt der Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben und die Anweisung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes verstanden zu haben.**

Soweit nun die Theorie. Das Thema klingt theoretisch viel dramatischer, als es in der Praxis nachher wirklich ist. Vereinsarbeit kann ohne Daten nicht auskommen. Deshalb hat der Gesetzgeber auch geregelt, dass der Datenschutz nicht verletzt wird, wenn die Daten zur satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung unseres Vereins genutzt werden. Ohne Daten geht es nicht. Nur sollen diejenigen, die mit Daten in Berührung kommen, bedachtsam damit umgehen.

Was ich nun noch von euch benötige, ist eure Unterschrift auf der Liste, die ich durchreiche, dass Ihr auf die Beachtung des Datenschutzes hingewiesen wurdet.

Soweit die DSGVO. Nun zu dem anderen ebenfalls sensiblen Thema, das Führungszeugnis:

All diejenigen unter euch, die beruflich mit Kindern zu tun haben, ist das Thema nichts Neues.

Seit längerem besteht jedoch auch für Personen, die im Verein Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die Verpflichtung, dem Verein ein sogenanntes erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Für diejenigen, die mit dem Thema noch nicht in Berührung gekommen sind, ein paar Anmerkung dazu.

Was ist ein Führungszeugnis? Das Führungszeugnis gibt darüber Auskunft, ob eine Person geeignet ist, im Verein Kinder- und Jugendarbeit zu leisten. Personen, die sich beispielsweise sexuell oder durch Gewalt gegenüber Kindern oder Jugendliche vergangen haben, sind ungeeignet und sollen im Verein nicht mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen. Darüber gibt das Führungszeugnis Auskunft.

Wie kommt ihr an ein Führungszeugnis? Ein Führungszeugnis muss bei der Gemeinde beantragt werden. ABER: Das Führungszeugnis kann nicht der Verein beantragen. Dies muss höchstpersönlich von euch beantragt werden.

Was kostet dies? Ein Führungszeugnis, das für den Verein beantragt wird, ist kostenlos. Ihr müsst bei der Beantragung nur mitteilen, dass ihr ein **erweitertes Führungszeugnis** für den Verein benötigt.

WICHTIG: Das Führungszeugnis wird nicht an den Verein geschickt, sondern geht an euch persönlich.

Und dort bleibt es auch. Der Verein darf das Führungszeugnis auch nicht von euch fordern. Nein! Er darf lediglich einen Blick hineinwerfen. Und dies darf auch nicht irgendjemand vom Verein sondern nur eine vom Verein benannte vertrauensvolle Person. Diese Person wiederrum darf dem Verein nicht sagen, was im Führungszeugnis steht. Die Vertrauensperson darf nur prüfen, ob darin etwas vermerkt ist, das gegen die Kinder- und Jugendarbeit im Verein spricht. Nach der Prüfung ist das Führungszeugnis wieder an euch zurückzugeben. Auch eine Kopie darf von dem Führungszeugnis nicht erstellt werden.

Und dies noch: Ein Führungszeugnis, das ihr dem Verein vorlegt, darf nicht älter als 3 Monate sein.

Was passiert mit dem Führungszeugnis. Es geht direkt wieder an euch zurück und ihr dürft es jederzeit auch bei anderer Gelegenheit benutzen, zum Beispiel, wenn euer Arbeitgeber ein Führungszeugnis wünscht oder ihr auch noch in andern Vereinen Jugendarbeit leistet.

Ach ja, dann noch dies. Ein Führungszeugnis müsst ihr nicht jedes Jahr vorlegen.

Dies ist nur alle 5 Jahre erforderlich.

Jetzt möchte ich euch bitten, die entsprechenden Anträge kurzfristig zu stellen. Ein Antrag wird üblicherweise zwischen 2 bis 4 Wochen dauern. Solltet ihr Fragen haben, dann sprecht mich gerne an.

Die Aufgabe einer unabhängige Vertrauensperson übernimmt in unserem Verein: **Andrea Reichwein**

Stand: 25. Juni 2018 / TK